

Satzung IG-Infinus Interessengemeinschaft e.V. (haftungsbeschränkt)

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Infinus kurz „IG-Infinus“ (haftungsbeschränkt).

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Herrenhof.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein versteht sich als Verbraucherschutzvereinigung.

Durch teils aggressive Werbung in Medien aller Art sind Bürger in immer größerem Umfang bei Kapitalanlagen und Kreditgeschäften mit Betrügereien konfrontiert.

Aus der Analyse von Vorgängen auf dem Gebiet der Warenterminkontrakte, Optionsgeschäfte, geschlossenen Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Leasing-Fonds, der Beteiligung als stiller Gesellschafter, bei Spar- und Beteiligungsverträgen - namentlich auch in Form von Steuersparmodellen - sollen Erfahrungen bereits Geschädigter zur Bekämpfung gesetzwidriger und krimineller Vorgehensweisen genutzt werden. Der Verein beobachtet die Vorgehensweise in den verschiedenen Geschäftsfeldern und gibt Hinweise die geeignet sind, Schäden vorzubeugen.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Aufgaben:

a. Beratung und Aufklärung von Verbrauchern sowie seiner Mitglieder über die Risiken und Gefahren bei Vermögensanlagen und die Bekämpfung von Wucher, unlauterem Wettbewerb sowie sittenwidriger Geschäftspraktiken.

b. Der Verein an sich erteilt den Verbrauchern und seinen Mitgliedern bezogen auf den Einzelfall weder Rechtsrat noch besorgt er Rechtsangelegenheiten, sondern bahnt lediglich Rechtsberatung und Rechtsbesorgung durch fachlich ausgewiesene und im Einklang mit dem Rechtsberatungsgesetz befugte Stellen und Rechtsanwälte an. Die Kosten der Rechtsbesorgung trägt das Vereinsmitglied selbst.

c. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, im Rahmen seiner Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG Wettbewerbsverstöße zu verfolgen. Der Verein wird in geeigneten, typischen Einzelfällen Zivilprozesse führen, Strafanzeige erstatten und/oder Strafanträge stellen. Hierzu bedient sich der Verein fremder anwaltlicher Hilfe.

d. Der Verein macht es sich ebenfalls zur Aufgabe, im Rahmen seiner Klagebefugnis nach § 3 Abs. 1 UKlaG auch gegen Verwender unzulässiger Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzugehen, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt werden. Wettbewerbsstreitigkeiten im Rahmen seines Aufgabenbereiches regelt der Verein mittels Abmahnung oder durch Anrufung der Einigungsstellen der Handwerks- und/oder Industrie- und Handelskammer.

e. Der Verein wirkt im Rahmen seiner Aufgabenstellung präventiv und aufklärend, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit. Zum Zwecke umfassender Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Vereinsaufgaben auch die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinen, Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen und Verbraucherschutzorganisationen, insbesondere auch zu gleichartigen Zusammenschlüssen zwecks optimaler Informationsbeschaffung und -verbreitung.

f. Daneben ist es Aufgabe des Vereins, durch Bekanntmachung neuester Rechtsprechung aufzuklären. Im Rahmen seiner Möglichkeiten gibt der Vereinsvorstand hierzu in geeigneter Weise Pressemitteilungen und/oder Publikationen heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängige Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und seine Interessen unterstützen, werden.

Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen schriftlichen Austritt,

b) Ausschluss aus dem Verein,

c) Tod oder Todeserklärung,

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eigene schriftliche Kündigung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder nach Vorstandsbeschluss wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie aus wichtigem Grund beendet werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Kommunikation und Verbindlichkeit

Der Verein kommuniziert mit den Mitgliedern und diese mit dem Verein wie auch der Verein mit Dritten sowohl schriftlich, telefonisch, per Fax, per Skype, per Videokonferenz und Email. Soweit Beschlüsse, Kommunikation üblicherweise schriftlich erfolgen, ist dieses Formerfordernis für den Verein, seine Mitglieder und mit Dritten auch dann erfüllt, wenn verbindliche Regelungen per Fax oder per Email kommuniziert und getroffen werden. Zu Beweis Zwecken wird der Verein Faxe und Emails zeitnah ausdrucken und als Hardcopy zu den Unterlagen nehmen. Diese Regelung gilt insbesondere für die Begründung der Mitgliedschaft, Einberufung von Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, Kommunikation mit den Mitgliedern und Dritten sowie für die Beendigung der Mitgliedschaft und der Information über Beiträge, Gesellschafterversammlungen und die dabei gefassten Beschlüsse, der Übermittlung von Tagesordnungen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Funktion „Email gelesen am“ beim jeweiligen Empfänger nicht unterdrückt wird.

§ 7 Beiträge

(1) Alle Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge zu zahlen.

(2) Deren Höhe wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt und ändern kann. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, freiwillige Spenden entgegenzunehmen.

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und jeweils voll zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Finanzvorstand.

Es können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.

(3) Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des §26 BGB haben alle Vorstände.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von erstmals 5 Jahren und nach Ablauf dieser ersten Vereinszeit für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Blockwahl ist möglich.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstands. Zur Erleichterung der Arbeit des Vorstandes können Vorstand Beisitzer berufen werden, die auch an Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

§ 10 Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten ist jedes der ersten drei (Vorsitz, Vertreter, Finanzvorstand) Vorstandsmitglieder allein berechtigt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieser den Verein allein.

(2) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein im Einzelfall über mehr als € 10.000,00 (zehntausend) verpflichtet, die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig ist. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts im genehmigten Jahresbudget vorgesehen ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands erschienen sind.

(3) Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§12 Die Mitgliederversammlung

- a) in Mitgliederversammlungen gelten (§§ 11 -15 der Satzung) oder
- b) im Umlaufverfahren gilt (1 6 der Satzung).

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a) wenn der Vorstand es für sachdienlich oder erforderlich hält;

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

c) wenn ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und dadurch der Vorstand beschlussunfähig wird;

d) jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen, die Berufung schriftlich (oder per Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt,

§ 14 Form der Berufung

(1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind.

(2) Stimmberechtigt sind anwesende sowie schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitwirkende oder durch Mitglieder vertretene Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Ist bei einer Mitgliederversammlung unter anwesenden Mitgliedern keine Beschlussfähigkeit gegeben, gilt eine erneute Mitgliederversammlung eine Stunde später als die ursprüngliche Versammlung. In diesem Falle besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Abstimmung durch die Mitglieder im Umlaufverfahren gilt bei fehlender Beschlussfähigkeit ein neuer Wahlgang drei Tage nach Ablauf des ersten Wahlgangs mit einer Frist von nunmehr sieben Tagen als eingeleitet. Auch hier gilt dann die Beschlussfähigkeit als gegeben, unabhängig von der Anzahl der Rückmeldungen der Mitglieder.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

(3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mehrheiten im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind nach der Zahl der abgegebenen Ja und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(5) Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beschließt insbesondere

a) über Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung,

b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

c) Ausschluss von Mitgliedern,

d) über die Auflösung des Vereins und die Mittelverwendung,

§ 17 Protokollierung und Unterzeichnung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

- (1) Ein Mitgliederbeschluss kann bei allen in § 13 der Satzung genannten Berufungsgründen im Umlaufverfahren schriftlich zustande kommen.**
- (2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden mit dem Hinweis mitzuteilen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen.**
- (3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder in der Frist des Absatzes (2) an dem Umlaufverfahren mitwirken.**
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder. § 16 Abs.2 der Satzung gilt entsprechend.**
- (5) Der Vorstandsvorsitzende nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.**
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.**

§ 19 Beanstandungen

Unstimmigkeiten sind möglichst einvernehmlich zu regeln.

Hierzu sollen zunächst Beanstandungen wie auch Kritik an Beschlüssen schriftlich, per Fax oder per E-Mail spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung dem Vorstand eingereicht werden. Sollten mehr als 10% der Mitglieder die gleichen Beanstandungen erheben, wird der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung im Wege des Umlaufverfahrens einberufen und über den beanstandeten Tagesordnungspunkt erneut abstimmen. Im Übrigen gelten Beschlüsse innerhalb von vier Wochen als bestandskräftig. Sollte dennoch eine Minderheit von mindestens 10% der Vereinsmitglieder den Beschluss beanstanden, ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, wenn zuvor das oben beschriebene erneute Abstimmungsverfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis der Minderheit geführt haben sollte. Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte ist die vorherige Durchführung des oben beschriebenen Schlichtungsverfahrens durch erneute Abstimmung im Umlaufverfahren. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn mindestens 10% der Mitglieder hierüber einen gemeinsamen Beschluss gefasst, schriftlich protokolliert und von drei Mitgliedern unterschrieben, dem Vorstand mit dem Begehren einer erneuten Abstimmung vorgelegt haben und diese Abstimmung nicht zu dem gewünschten Ziel der Minderheit geführt haben sollte.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird durch die Steuer- und Wirtschaftsprüfer Gesellschaft KRP, Erfurt, durchgeführt. Die benötigte Sachkunde ist hierdurch vollumfänglich gewährleistet.**
- (2) Die Kassenprüfung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.**

§ 21 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- (3) Dienstverträge**
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.**

(5) Honorare

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Hauptamtliche Beschäftigte

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(7) Aufwendungsersatz

Im Übrigen haben der Vorstand und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(8) Frist für Aufwendungsersatz

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(9) Ehrenamtspauschale - Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten

Für Einnahmen, die der Steuerpflichtige für seine nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich erhält, fällt bis zur Höhe von 720,00 Euro keine Lohn- oder Einkommensteuer an. Die nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfreien Einnahmen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit (§ 14 Absatz 3 Satz 3 SGB IV). Die Befreiung gilt erst ab dem 01.01.2008.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Grundsatz: Alle Vergütungen, Honorare an Dritte und Aufwendungsersatz dürfen vergleichbare Vergütungen in der Wirtschaft nicht überschreiten, sondern müssen dem Aufwand und der Qualität der Tätigkeit entsprechen und einem Fremdvergleich standhalten. Orientierung für Reisekostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen sowie für Tätigkeitsvergütungen und Honorare sollen die Vergütungssätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sein.

§ 22 Verbindlichkeiten und Haftung des Vereines

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Für den Vorstand wird eine D&O-Versicherung bis zu 1 Mio. je Haftungsfall ohne Selbstbehalt abgeschlossen, deren Beiträge der Verein übernimmt.

§ 23 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

§ 24 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitgliedes der Vorstand, sofern das auszuschließende Vereinsmitglied nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, das auch Vorstandsmitglied ist. Das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht.

- (4) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag auf Ausschluss vier Wochen vor Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds vor der Sitzung des über den Ausschluss entscheidenden Organs eingeht, ist diese dem Organ mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe des Ausschließungsgrundes unverzüglich schriftlich bekanntgegeben werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 25 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

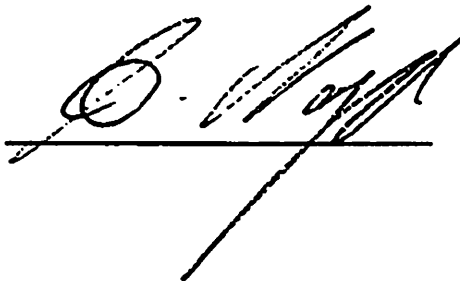
§ 26 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde in 99887 Herrenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Datenverarbeitungsklausel

Jedes Mitglied stimmt durch seinen Beitritt zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft bekannt gewordene personenbezogene Daten vom Verein automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und verwendet werden dürfen. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse/E-Mail /Telefon-Fax- und Mobilnummern anderen Mitgliedern wie auch Berufsangehörigen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden.

Herrenhof, den 12/12/2016



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be a first name followed by a surname.



A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be a first name followed by a surname.